

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 27/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
Hannover 81, Hildesheimer Straße 309,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und v o n W u l f f e n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s und den ehrenamtlichen Richter H a n e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 31. Januar 1991 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, eine Erhöhung seiner Verletztenrente nach § 587 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Einkommenslosigkeit zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 17. November 1988; Urteile des Sozialgerichts <SG> vom 23. Mai 1990 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 31. Januar 1991). Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen, weil sie gemäß § 145 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen, vom SG nicht zugelassen worden sei und keine der in § 150 SGG genannten Ausnahmetatbestände vorlägen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Zu klären sei die Frage, ob Einkommenslosigkeit zu verneinen sei, wenn nach einer vom Finanzamt durchgeführten Pauschalberechnung ein Einkommen aus Landwirtschaft ausgewiesen sei, und sei es auch nur eine DM, ohne daß es darauf ankomme, ob der Versicherte tatsächlich ein entsprechendes Einkommen erzielt habe. Wegen dieser grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage hätte das LSG die Berufung als zulässig ansehen und in der Sache entscheiden müssen. Die Prüfung, ob der Zulassungsgrund nach § 150 Nr 1 SGG gegeben sei, habe das LSG nicht vorgenommen.

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Ob der aufgeworfenen Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt, kann dahinstehen. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, steht der Zulassung der Revision entgegen, daß das LSG zu Recht ein Prozeßurteil erlassen hat. Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach entschieden, daß das LSG die Nichtzulassung der Berufung durch das SG nicht nachprüfen kann (BSG SozR § 150 SGG Nr 17 und Nr 40 mwN). Selbst in einer unrichtigen Nichtzulassung der Berufung liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens iS des § 150 Nr 2 SGG (BSG SozR § 150 SGG Nr 17 zur Frage, ob das Berufungsgericht selbständig hätte prüfen müssen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung gehabt habe). Ist aber das LSG an die Nichtzulassung der Berufung durch das SG gebunden, kann diese Bindung auch nicht im Beschwerdeverfahren vor dem BSG beseitigt werden. Dies käme im Ergebnis einer - vom Gesetz nicht vorgesehenen - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung gleich.

Da der Kläger das Prozeßurteil des LSG nicht mit anderen Verfahrensrügen angegriffen hat, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

